

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 46

Ausgegeben Oppeln, den 13. November 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Ausführungsanweisungen zu den B. R. B. über Fleisch- und Fettverbrauch und über Kartoffelpreise, S. 463/464; Aenderung der Postordnung, S. 464; Nachmusterung der Dienstuntauglichen, Heiraten der Militärpersonen, Fahrgeld für beurl. Personal der freiw. Krankenpflege, Anfragen bei Zivilbehörden, Zulassungsbescheinigungen der von der Heeresverwaltung übernommenen Kraftfahrzeuge, S. 465; Betriebsabteilung bei der Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen in Brüssel, Anmeldepflicht für Vermög. von Angehörigen feindlicher Staaten, Verlosung für Ausstellung Winden, Ortschulinspektion der kath. Schulen in Elgueth usw., Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh im Oktober, verlorene Zulassungsbescheinigungen u. Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 466; Ausnahmetarif für frische Futterkräuter, Reinertrag der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn, Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für Oktober, S. 468; Preise für Kindermilch, Regelung der Papppflicht, Verkauf von milit. Ausrüstungsstücken usw., Verbot von Verlustlisten usw., Verkehr mit Kraftfahrzeugen/Viehweiden, S. 470.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1141. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RWB. S. 714).**

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1. Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbmäßigen Betrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an dem im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2. Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Versammlungsräumen nicht voraus. Sie gelten

auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig. Zu § 8. Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9. Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin W. 9, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Hr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

II b. 13962 M. f. S. u. G. I A I 11618 M.  
f. C. V. 13908 M. d. J.

**1142. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpresse vom 28. Oktober 1915 (RStBl. S. 711).**

Zu § 3. In Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse ordnen wir mit Zustimmung des Reichskanzlers folgende Abweichung von dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober d. Js. (RStBl. S. 709) unter II festgesetzten Kleinhandelshöchstpreis an:

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis, wie er unter I der genannten Bekanntmachung festgesetzt ist, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg mit Ausnahme des Landespolitzbezirks Berlin um nicht mehr als 90 Pfg., in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau um nicht mehr als 1 M. übersteigen.

In dem Landespolitzbezirk Berlin, der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Regierungsbezirk Sigmaringen bewendet es bis auf weiteres bei dem Höchstsatz von 1,30 M. Die Gemeinden und Kommunalverbände werden jedoch veranlaßt, bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen den zulässigen Höchststufschlag für den Handel (1,30 M.) soweit herabzumindern, als die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Zu § 8. Die für die Landeszentralbehörden in § 4 vorgesehene Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die in § 4 erwähnten Festsetzungen zu treffen. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Berlin W. 9, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

II b. 13990 W. f. S. I A I o. 11695 W. f. S. D. u. F. V. 13943 W. d. J.

**1143. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 21. Oktober 1915.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen

Tage, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,

am 31. Januar 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen, „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder

Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Januar 1916 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Aenderungen treten sofort in Kraft.  
Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Praetke.

#### 1144. Nachmusterung der Dienstuntauglichen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß von dem Befehl zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes usw. vom 4. September 1915 (N. B. VI. S. 391) alle am 8. September 1870 und später geborenen, als dienstunbrauchbar ausgemusterten und als bauernb ganzinvalide oder bauernb garnisondienstunfähig aus dem Heer und der Marine entlassenen Wehrpflichtigen betroffen werden. Von der Nachmusterung befreit sind nur die zum aktiven Friedensstand des Heeres und der Marine gehörigen, dagegen nicht die aus Anlaß des Krieges von der Heeres- und Marineverwaltung in Stellen außerhalb der Front z. B. als Beamte usw., Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, des Kaiserlichen Freiwilligen Automobil-Korps oder des Freiwilligen Motorboot-Korps usw. verwendeten Wehrpflichtigen. Soweit solche Personen außerhalb des Heimatgebietes im Dienste des Heeres oder der Marine verwendet werden, ist die Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis nach militärärztlicher Untersuchung im Sinne des § 78, 3 der Wehrordnung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Die militärärztliche Untersuchung ist von der Dienststelle zu veranlassen, zu der der betreffende Wehrpflichtige gehört. Diese sendet den Befund unmittelbar an das zuständige Bezirkskommando, das die Entscheidung herbeiführt.

Die tatsächliche Verwendung dieser Personen spricht dafür, daß sie mindestens arbeitsverwendungsfähig sind.

Berlin, den 24. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1609/9. 15. O. 1.

#### 1145. Heiraten der Militärpersonen.

Wegen die Hinterlegung von Kriegsankasse als Heiratsgut der Offiziere usw. und gegen den Umtausch hinterlegter Wertpapiere in Kriegsankasse ist unter der Voraussetzung nichts einzuwenden, daß die Kriegsankassestücke in gleicher Weise, wie die bisher hinterlegten, jetzt freigegebenen Wertpapiere, gesperrt werden. Der Nachweis, daß dies geschehen ist binnen einer zu bestimmenden Frist durch den Offizier usw. zu bewirken (Ziff. 27 d der Verord-

nung über das Heiraten der Militärpersonen des Preussischen Heeres und der Preussischen Landgendarmarie.)

Wegen des Umtausches würde der Eigentümer der Wertpapiere im Einverständnis mit dem Offizier usw., für den die Papiere gesperrt sind, das Erforderliche selbst zu veranlassen haben.

Berlin, den 27. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2180/10. 15. O. 3.

#### 1146. Erstattung des Jahrgeldes an beurlaubtes Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Der Erlaß vom 29. September 1915 (N. B. VI. S. 461) findet gemäß Erlaß vom 30. August 1915 — Nr. 8510/8. 15. MA — auf das Personal der freiwilligen Krankenpflege sinngemäß insoweit Anwendung, als ihm bei Beurlaubungen in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1915 freie Eisenbahnfahrt zustand.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 7102/10. 15. MA.

#### 1147. Anfragen bei Zivilbehörden usw.

Im Interesse eines schnellen Geschäftsganges und zur Vermeidung von Rückfragen und sonstiger Unzuträglichkeiten dürfen in Anfragen, Ersuchen um Auskunft usw. über Militär- und Zivilpersonen an Zivil- (Polizei- usw.) Behörden und Verwaltungen die zur Feststellung erforderlichen Angaben (Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie, wenn bekannt, Wohnung) nicht fehlen.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 2236/10. 15. O. 1.

#### 1148. Zulassungsbescheinigungen der in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangenen Kraftfahrzeuge.

Aus Anlaß der Mobilmachung und im Verlauf des Krieges sind zahlreiche zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen.

Die nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913 ausgestellten Zulassungsbescheinigungen sind dadurch wirkungslos geworden und müssen, sofern sie nicht vernichtet wurden, der für den Wohnort des ehemaligen Besitzers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abgeliefert werden (N. B. VI. 1914, S. 378; Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 113).

Sämtliche mit Kraftfahrzeugen ausgestatteten Dienststellen haben Nachforschungen anzustellen, ob solche Zulassungsbescheinigungen noch bei Kraftfahrzeugen vorhanden sind oder bei Dienststellen aufbewahrt werden. Sie sind zutreffendenfalls

beim Feldheer durch die Kommandeure der Kraftfahrtruppen,  
im Bezirk der General-Gouvernements durch die Leitung des Kraftfahrwesens,  
im Heimatgebiet durch die stellvertretenden Generalkommandos, oder für den Bereich des Garde- und III. Armeekorps durch die Inspektion des Kraftfahrwesens

baldigst zu sammeln und von diesen Stellen an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zurückzusenden.  
Berlin, den 26. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Am höchsten mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wrißberg.

Nr. 1859/10. 15. A 7 V.

### 1149. Einrichtung einer Betriebsabteilung bei der Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen in Brüssel.

Zu den bei der Militär-Generaldirektion der Eisenbahnen in Brüssel bisher bestehenden sechs Abteilungen (A. B. Bl. 1915 S. 315) ist am 1. Oktober 1915 eine

Abteilung VII: Betriebsabteilung

hinzuge treten.

Die Betriebsabteilung bearbeitet allgemeine Betriebsangelegenheiten, Jahrsplanachen und das Sicherungswesen, während die Bearbeitung der militärischen Transportangelegenheiten und aller damit zusammenhängenden Geschäfte nach wie vor beim Chef des Feldbahnenwesens bzw. bei den Militär-Eisenbahndirektionen und Linienkommandanturen erfolgt.

Berlin, den 25. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Meyer.

Nr. 2299/10. 15. A 7 V.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1150. Auf die durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 (R. G. B. S. 633) und die Ausführungs-Vorschriften des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 (R. G. B. S. 653) angeordnete Anmeldepflicht für das im Inlande befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten mache ich besonders aufmerksam.  
Oppeln, den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. a. XV/IV. Nr. 1555.

1151. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. Okt. d. J. S. I. G. VII. 544 (Amtsbl. S. 429) bringe ich zur Kenntnis, daß dieziehung der Gegenstandsliste für die Gewerbe, In-

dustrie- und Kunstausstellung Minden 1914 mit ministerieller Zustimmung vom 23. und 24. November auf den 11. und 13. Dezember d. J. verlegt worden ist.

Oppeln, den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 582. J. A. Wild.

1152. Der Erzpriester Gause zu Ditmachau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Ellguth, Ritterwitz, Klein Mahlsdorf und Starrwitz, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 3. November 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/XXI. 863 Dr. Küster.

### 1153. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Oktober 1915. (§ 11 des Kriegsleistungsgesetzes).

No. Nr.	Haupt-Marktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Bemerkungen
			Heu	Stroh	
			₰	₰	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	13	7	Sofort ist ohne Handel.
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg O., Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz u. Groß-Strehlitz . . . . .	18 05	9 40	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	13 90	5 34	
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln. . . . .	13 50	8 30	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	10 70	4 70	

Oppeln, den 9. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1585. J. A. v. Lucanus.

1154. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalakte genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.  
Oppeln, den 8. 11. 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

I. a. VI. 1741.

## A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Martha Schmidt, geb. Schlüter, in Altona	Reg.-Präs. in Schleswig	24. 7. 14.	Personenkraftwagen	Duplikat nicht erteilt.
2	A. V. Mohr, G. m. b. H. in Altona-Bahrenfeld	dto.	19. 4. 15	dto.	Neue Bescheinigung erteilt.
3	Dr. med. Ramm in Kiel	dto.	28. 9. 11	dto.	dto.
4	Kreistierarzt Dausel in Rensburg	dto.	25. 1. 13	dto.	dto.
5	Oberförster Göhns in Walsrode	Reg. Präs. in Lüneburg	15. 7. 14	dto.	Duplikat erteilt.
6	Dr. med. Weicht in Dahlsburg	Landrat Bielebe	—	dto.	dto.
7	Automobilroschken Betriebs-Gesellschaft m. b. H. in Tilsit	Reg. Präs. in Gumbinnen	—	dto.	—
8	Dürkoppwerke A. G. in Bielefeld	Reg.-Präs. in Minden	11. 3. 05	Lastwagen	Neue Bescheinigung erteilt.
9	Landrat Overweg in Insterburg	Reg.-Präs. in Gumbinnen	August 1911	Personenkraftwagen	Duplikat erteilt.
10	Ingenieur Karl Schmidt i. Hannover	Reg.-Präs. in Hannover	26. 5. 14	dto.	Neue Bescheinigung erteilt.
11	Kreistierarzt Reinschagen in Flensburg	Reg. Präs. in Schleswig.	25. 5. 14	dto.	dto.

## B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Kaufmann Fricke in Hannover	Reg. Präs. in Hannover	30. 7. 13	220	3 b	Duplikat erteilt
2	Eisenendreher Paul Christ z. St. Kraftfahrer im Osten	Reg. Präs. in Merseburg	18. 9. 13	1387	3 b	dto.
3	Kaufmann z. St. Gefreiter Weiffel in Warmbrunn	Reg. Präs. in Liegnitz	5. 9. 11	824	I	Duplikat nicht erteilt.
4	Kutscher Albert Senkel in Rumböke, Kreis Stolp	Reg. Präs. in Köslin	11. 9. 12	428	3 b	Duplikat erteilt
5	Chauffeur Otto Weiß in Osnabrück	Reg. Präs. in Osnabrück	11. 12. 13	474	3 b	dto.
6	Kraftwagenführer Bernard Kreuzmann in Papenburg	dto.	26. 11. 03	470	3 b	dto.
7	Steinschläger Paul Rüh, z. St. bei d. 1. Komp. d. Garnisonbat. III zu Graudenz	Reg. Präs. in Köslin	22. 4. 12	373	3 b	dto.
8	Kreistierarzt Reinschagen in Flensburg	Reg. Präs. in Schleswig	10. 7. 11	74	3 b	Neuer Führerschein ausgestellt
9	Mechaniker Richard Beyl in Polach	Reg. Präs. in Liegnitz	14. 10. 10	430	1	Duplikat erteilt.

**1155.** Mit Gültigkeit vom 4. November 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein **Ausnahmetarif für frische Futterkräuter** (Rübenblätter, Kartoffelkraut und anderes Grünfutter) an inländische Erzeugungsanstalten unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 29. Oktober 1915 unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs

erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Lucanus.

I. o. XV. 1567.

**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

**1156.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunal- (Fortsetzung Seite 470 oben.)

**1157. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle**

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

**II. Fleisch**

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Oktober 1915.

**I. A. Getreide. Ohne Angebot.**

**B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.**

Nr.	Marktort	Hülfrüchte						Eihartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Eihnerer
		Handel in größeren Mengen			in Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		in Kleinhandel		altes	neues**)	Richt.	Stamm- und Wech.			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spelzebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spelzebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)							
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg			
1	Beuthen . . . .	120	—	—	136	130	—	8 38	—	10	—	19 80	—	7 10	6 40	5 60	27	19
2	Cosel . . . . .	—	—	—	—	—	—	7 20	—	10	—	13	—	7	—	5 10	21	17
3	Gleiwitz . . . .	110	105	130	130	120	180	8 08	—	9	—	17 90	—	9 40	8 20	5 40	25	18
4	Grottkau . . . .	—	—	—	120	110	180	6	—	15	—	14	—	8	7 50	4 70	21	14
5	Kattowitz . . . .	95	60	95	110	110	—	7 20	—	8	—	17 88	—	—	—	5 75	27	19
6	Geobischütz . . .	100	90	120	120	100	130	6 48	—	9	—	14	—	5 48	3 92	4 68	20	13
7	Reiße . . . . .	100	115	140	120	140	180	7 60	—	8	—	13 80	—	8 54	8 36	4 60	22	15
8	Keusdorf . . . .	100	—	—	114	—	—	7 62	—	10	—	10 80	—	4 80	4	3 90	20	13
9	Oberglogau . . . .	—	—	—	—	—	—	6 64	—	—	—	—	—	—	—	4 88	18	17
10	Oppeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	8 33	—	9	—	14 10	—	7	6 50	5 50	20	17
11	Batschkau . . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	6	5	4 20	18	14
12	Ratibor . . . . .	—	—	—	120	120	160	8 40	—	12	—	16	—	7	—	5 40	25	18
13	Groß Strehlitz . .	—	—	—	140	140	—	6 45	—	7	—	15	—	10 85	8 48	5 10	19	16

\*\*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.



abgaben einschlägbare Reinertrag der Neustadt-Sogoliner Eisenbahn-Gesellschaft für das Betriebsjahr 1914/15 auf 120 000 M. festgesetzt worden ist.

Rattowitz, den 4. November 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

J. B. Stamble.

Pr. I. 2/237 (17).

**1158.** Wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, ist unter Vollmacht im Sinne der Anordnung der Militärbefehlshaber vom 19. Oktober 1915 nicht auch die Milch von besonders gefütterten Kühen, die unter kreistierärztlicher Aufsicht und Stallkontrolle stehen (sogenannte Sanitäts- oder Kindermilch) zu verstehen.

Für eine solche Milch können von den zuständigen Behörden besondere Preise festgesetzt werden.

Breslau, den 30. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps. Stello. General-Kommando.  
Abt. II f, II g Nr. 185 652.

**1159. Anordnung.** Die Anordnung vom 19. Oktober 1915 Id Nr. 105087, Amtsblatt S. 446 für anderweite Regelung der Vahpflicht der im Regierungsbezirk Oppeln befindlichen russischen Staatsangehörigen tritt nicht am 1. November, sondern erst am 16. November 1915 in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

**1160. Bekanntmachung.** Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, die den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militärreflektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Breslau, den 31. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

Abt. IV a. Nr. 133875.

**1161. Verordnung.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1861, § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverordnung vom 30. 7. 1883 bestimmte ich:

I. Es ist Privatleuten und nicht dienstlichen Stellen verboten:

1. Anfragen an die Truppenteile zu richten, wie sich die in den Verlustlisten bekannt gemachten Verluste auf den Osten, Westen und Süden verteilen;

2. Versendung von Fragebogen über Heereszugehörigkeit, Daten von Gefechten, Verwundung, Wiedereintritt usw., auch wenn die Beantwortung nur von Angehörigen in der Heimat erfolgen soll;

3. Listen, die auf Grund von Anfragen der in Ziffer 1 und 2 gedachten Art bereits zusammengestellt sind, zu vervielfältigen oder sonstwie in die Öffentlichkeit zu bringen.

II. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 27. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

Abt. II g Nr. 127 959.

**1162. Bekanntmachung.** 1. Die Bekanntmachung vom 29. März 1915 über die Anwendung der „Heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr auf dem Kriegsschauplatz (S. B. R.)“ wird, soweit sie sich auf Gebietsteile des Korpsbereichs bezieht, aufgehoben.

2. Für den Verkehr mit Zivilkraftfahrzeugen, innerhalb des Korpsbereichs gelten die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften der Zivilverwaltungsbehörden.

3. Zivilkraftfahrzeuge, die die deutsch-russische Grenze überschreiten wollen, unterliegen nach wie vor den „Heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr auf dem Kriegsschauplatz (S. B. R.)“.

4. Generale, Gendarmen und militärische Kraftwagenüberwachungsstellen sind befugt, alle Kraftfahrzeuge anzuhalten und deren Ausweise zu prüfen.

Breslau, den 4. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Bacmeister.

Abt. II i Nr. 137 522.

**1163. Viehschenen.**

Festgestellt:

**Brustfenge.** Kr. Reife: Bei einem Pferde des Wirtschaftsbetreibers Alois Köhler in Gr. Neundorf.

**Erloschen:**

**Zufunzen** der Pferde (Brustfenge). Kreis Neustadt O.S.: Pferdebestand des Dom. Glöckchen.  
**Brustfenge.** Kreis Neustadt O.S., im Pferdebestande des Dom. Blaschewitz.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Hg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.  
Druck von F. Wellmann in Oppeln.

# Sonderausgabe

zu Stück 46 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 13. November 1915.

**1164. Ausführungsanweisung**  
zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R. G. Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

## I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

## II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Störungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Anfuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist

dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R. G. Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Rehsperlingk.  
M. d. J. V. 14046. M. f. S. IIb. 14390.  
M. f. E. I. A. Ie. 11928.

**1165.** Unter Abänderung der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 1. November 1915 — Amtsblatt Stück 46 — zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — R. G. Bl. S. 711 — hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe für den oberschlesischen Industriebezirk, und zwar für die Landkreise Beuthen, Hindenburg, Rattowitz und Tarnowitz und die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz und Königshütte, zugelassen, daß der Kleinhandelshöchstpreis bei Verkäufen bis zu 50 Pfund aus festen Verkaufsstätten (Läden, Kellern) 4 Pf. für das Pfund betragen darf.

Oppeln, den 11. November 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

W. A. X. 3844.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 46 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 16. November 1915.

### 1166. Ergänzung

der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915\*) zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607).

Infolge der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) zur Ergänzung der vorher bezeichneten Verordnung vom 25. September 1915 erhalten die in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zu den §§ 12, 13, 14 und 15 erlassenen Bestimmungen folgende neue Fassung:

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 4 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erteilung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschluß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen 3 Tagen nach Abfindung des Berichts keine andere Weisung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Die gegenüber der früheren Fassung des § 12 vorgenommenen Abänderungen und Zusätze werden den Gemeinden die Durchführung ihrer Aufgaben bei Versorgung der Bevölkerung mit einzelnen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs erleichtern.

Die Bestimmung unter Nr. 5 gibt die rechtliche Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Verbrauchsregelung nach dem Vorbilde der Brotkarte.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2 b vorgesehene Falles. In diesem Falle ist dem Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu den Gewerbetreibenden im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Molkereien.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die Befugnis der Zentralbehörden aus Absatz 2 übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin

dem Oberpräsidenten. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt der Regierungspräsident und, sofern die Stadt Berlin beteiligt ist, der Oberpräsident.

Zu § 15a. Die in Abschnitt II (Versorgungsregelung) den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse können durch deren Vorstand ausgetilbt werden.

Zu § 15 b. Die durch die Satzung innerhalb der Verbände geschaffenen besonderen Rechtsverhältnisse sind nötigenfalls durch Festsetzung von Verstrafsstrafen zu schützen. Die Befugnis der Landeszentralbehörde aus Absatz 3 übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten. Berlin W. 9, den 10. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Dr. Huber.

II b. 14488 M. f. S. IA Ia. 12128 M. f. S. V. 14105 M. d. J.

\*) Amtsbl. S. 423.

### 1167. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 711) bestimmen wir:

der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Rufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk. V. 14140.